



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Umwandlung psychiatrischer Einrichtungen und Entziehungsanstalten (PsychE-UmwG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3495

Der Landtag hat den Gesetzentwurf zur Umwandlung psychiatrischer Einrichtungen und Entziehungsanstalten durch Plenarbeschluss vom 16. Juni 2004 federführend dem Sozialausschuss und zur Mitberatung dem Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Im Einvernehmen mit dem beteiligten Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt der Sozialausschuss dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung von CDU und FDP, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Andreas Beran
Vorsitzender

Gesetz zur Umwandlung psychiatrischer Einrichtungen und Entziehungsanstalten (PsychE-UmwG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Gesetz zur Umwandlung der Fachklinik Schleswig und der psychatrium GRUPPE (Fachkliniken- Umwandlungsgesetz - FKIUmwG)

§ 1 Gesetzeszweck

Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit und das Verfahren der Umwandlung der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts Fachklinik Schleswig und psychatrium GRUPPE in Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 2 Verordnungsermächtigung zur Umwandlung und Veräuße- rung der psychatrium GRUPPE

(1) Die oberste Landesgesundheitsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung

1. den Formwechsel der nach § 1 des Fachklinikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2003

Artikel 1 Gesetz zur Umwandlung der Fachklinik Schleswig und der psychatrium GRUPPE (Fachkliniken- Umwandlungsgesetz - FKIUmwG)

§ 1 Gesetzeszweck

unverändert

§ 2 Verordnungsermächtigung zur Umwandlung und Veräuße- rung der psychatrium GRUPPE

(1) Die oberste Landesgesundheitsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung

1. den Formwechsel der **durch Gesetz über die psychatrium GRUPPE vom 25. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S.**

(GVOBl. Schl.-H. S. 19) gebildeten psychiatrium GRUPPE in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf der Grundlage des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I. S. 3210, ber. 1995 S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), und

237) gebildeten und nach § 1 des Fachklinikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 19) **bestehenden** psychiatrium GRUPPE in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf der Grundlage des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I. S. 3210, ber. 1995 S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), und

2. deren mögliche Veräußerung an einen oder mehrere Rechtsträger

2. unverändert

zu regeln.

zu regeln.

(2) Bei dem Formwechsel nach Absatz 1 Nr. 1 kann durch die Landesverordnung von den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes abgewichen werden, soweit das Umwandlungsgesetz andere Regelungen zulässt.

(2) unverändert

(3) Die oberste Landesgesundheitsbehörde gibt das Wirksamwerden des Formwechsels der psychiatrium GRUPPE im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Mit dem Formwechsel gilt die psychiatrium GRUPPE als durch Gesetz aufgehoben. Die gebildete Gesellschaft mit beschränkter Haftung tritt die Gesamtrechtsnachfolge der aufgehobenen Anstalt an. Unberührt davon bleibt die Übertragung hoheitlicher Aufgaben.

(3) Die oberste Landesgesundheitsbehörde gibt das Wirksamwerden des Formwechsels der psychiatrium GRUPPE im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein **bekannt**.

§ 3 Übertragung des Maßregelvollzugs

§ 3 Maßregelvollzug

Die aufgrund der Formwechsel, Veräußerung oder Verschmelzung nach den Verordnungen zu § 2 Abs. 1 und § 6 hervorgegangenen Rechtsträger gelten als geeignete Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 b des Maßregelvollzugsgesetzes.

unverändert

§ 4 Geltung von Rechtsvorschriften; Übergangsbestimmungen

§ 4 Geltung von Rechtsvorschriften; Übergangsbestimmungen

(1) Nach dem Wirksamwerden des Formwechsels bestimmt sich die Rechtsstellung des neuen Rechtsträgers nach dem Gesetz

(1) Nach dem Wirksamwerden des Formwechsels **besteht die Anstalt öffentlichen Rechts psychiatrium GRUPPE als Gesell-**

betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1896 (RGBl. I S. 369, 489), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. I 2681) und nach den Vorschriften des Handelsrechts.

(2) Bis zur Bekanntgabe der Wahlergebnisse der erstmalig zu wählenden Betriebsräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), nehmen die nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), gebildeten Personalräte und Gesamtpersonalräte der psychiatrium GRUPPE in ihren bisherigen räumlichen Regelungsbereichen übergangsweise, längstens für die Dauer von sechs Monaten nach Wirksamwerden des Formwechsels (Übergangszeit), die Aufgaben der Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte wahr. Satz 1 gilt für die Jugend- und Ausbildungsververtretungen sowie für die Schwerbehindertenvertretungen entsprechend.

(3) In der Übergangszeit gelten die zwischen der Dienststellenleitung und den Personalvertretungen getroffenen Dienstvereinbarungen in ihrem bisherigen räumlichen Regelungsbereich weiter, sofern nicht Arbeitgeber und Betriebsrat im gegenseitigen Einvernehmen auf die Fortgeltung bestimmter Dienstvereinbarungen oder Teile von Dienstvereinbarungen verzichten.

§ 5

Zusätzliche Altersversorgung

Der neue Rechtsträger ist verpflichtet, bestehende zusätzliche Altersversorgungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter-

schaft mit beschränkter Haftung weiter. Ihre Rechtsstellung bestimmt sich nach dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1896 (RGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) und nach den Vorschriften des Handelsrechts; **das Fachklinikgesetz und das Gesetz über die psychiatrium GRUPPE finden auf sie keine Anwendung mehr.**

(2) Die Geschäftsführung der psychiatrium GRUPPE soll nach der Umwandlung mit dem gebildeten Betriebsrat Vereinbarungen treffen, wonach bislang bestehende Dienstvereinbarungen in Betriebsvereinbarungen umgewandelt werden.

(3) Mit dem Tag des Wirksamwerdens des Formwechsels treten die Beamtinnen und Beamten der psychiatrium GRUPPE kraft Gesetzes in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein über; Dienstbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz. § 36 Abs. 5 bis 7 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend. Die Dienstbehörde weist den Beamtinnen und Beamten Tätigkeiten bei der formgewechselten psychiatrium GRUPPE zu oder überlässt dieser ihre Dienstleistung. Einzelheiten werden, soweit erforderlich, vertraglich geregelt.

§ 5

Zusätzliche Altersversorgung

unverändert

zuführen oder eine vergleichbare betriebliche Altersversorgung zu gewährleisten.

§ 6
Formwechsel und Veräußerung der Fachklinik Schleswig

(1) Die oberste Landesgesundheitsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Fachklinik Schleswig im Wege des Formwechsels in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln. Die §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(2) Der nach Absatz 1 entstandene Rechtsträger kann nach § 2 des Umwandlungsgesetzes mit einem oder mehreren Rechtsträgern unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Aufnahme oder der Neugründung verschmolzen oder an einen oder mehrere Rechtsträger veräußert werden.

Artikel 2
Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 3 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„§ 3 Aufgabenträgerschaft, Zuständigkeit“
 - b) Bei § 15 wird das Wort „Fachklinik“ durch die Worte „Einrichtung des Maßregelvollzugs“ ersetzt.
 - c) Bei § 23 wird das Wort „Fachkliniken“ durch die Worte „Einrichtungen des Maßregelvollzugs“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fas-

§ 6
Formwechsel und Veräußerung der Fachklinik Schleswig

(1) unverändert

(2) Der nach Absatz 1 **formgewechselte** Rechtsträger kann nach § 2 des Umwandlungsgesetzes mit einem oder mehreren Rechtsträgern unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Aufnahme oder der Neugründung verschmolzen oder an einen oder mehrere Rechtsträger veräußert werden.

Artikel 2
Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

sung:

„(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln nach § 63 und § 64 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs einschließlich der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung und der Sicherungshaft nach § 463 Abs.1 in Verbindung mit § 453 c der Strafprozessordnung (Maßregelvollzug).

(2) Für den Vollzug einer einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung gilt dieses Gesetz nur, soweit sich nicht aus dem § 126 a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 119 der Strafprozessordnung etwas anderes ergibt. Insbesondere § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt nur, soweit nicht die Richterin oder der Richter im Hinblick auf §§ 8 bis 12 etwas anderes anordnet.“

- | | | |
|--|--|---------------------------------------|
| <p>3. In § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 a Abs. 2 und 4, § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Nr. 2, § 12 Abs. 3, §§ 15 und 16 Abs. 1 bis 4 und 7, § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a und Absatz 3, § 18 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 19 Abs. 1, 3 und 4, §§ 20 und 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3, §§ 23 und 24 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Fachklinik“ durch die Worte „Einrichtung des Maßregelvollzugs“ und das Wort „Fachkliniken“ durch die Worte „Einrichtungen des Maßregelvollzugs“ ersetzt.</p> | <p>3.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>4. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 3
Aufgabenträgerschaft, Zuständigkeit“</p> <p>b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Die Maßregeln nach § 1 Abs. 1 werden von psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten als Einrichtungen des Maßregelvollzugs vollzogen, die nach Maßgabe der folgenden Absätze bestimmt werden.“</p> | <p>4. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a)</p> <p>b)</p> | <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> |

- c) Folgende Absätze 1 a und 1 b werden eingefügt:

„(1a) Öffentlich-rechtliche Träger des Maßregelvollzugs sind bis zu ihrer Aufhebung als Anstalten des öffentlichen Rechts

1. die Fachklinik Schleswig und
2. die psychiatrium GRUPPE in Neustadt.

Ihnen obliegt der Maßregelvollzug als eigene Aufgabe.

(1b) Geeigneten privatrechtlich verfassten Einrichtungen kann durch einen von der obersten Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesjustizbehörde zu erlassenden Verwaltungsakt der Maßregelvollzug als Aufgabe zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes widerruflich übertragen werden. Der Verwaltungsakt ist öffentlich bekannt zu machen. Das Rechtsverhältnis zur Einrichtung kann ergänzend durch öffentlich rechtlichen Vertrag mit der obersten Landesgesundheitsbehörde geregelt werden. Für den Umfang und die Mittel der Aufsicht gelten § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und 3 und § 18 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend. Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr durch Verordnung bestimmte Landesbehörde. Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde haben ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Im Falle der Nichtbefolgung können die Bevollmächtigten bei Gefahr im Verzug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen.“

- c) Folgende Absätze 1 a und 1 b werden eingefügt:

„(1a) Öffentlich-rechtliche Träger des Maßregelvollzugs sind bis zu **ihrem Formwechsel in Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

1. die Fachklinik Schleswig und
2. die psychiatrium GRUPPE in Neustadt.

Ihnen obliegt **als Anstalten des öffentlichen Rechts** der Maßregelvollzug als eigene Aufgabe.

(1b) Geeigneten privatrechtlich verfassten Einrichtungen kann durch einen von der obersten Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesjustizbehörde zu erlassenden Verwaltungsakt der Maßregelvollzug als Aufgabe zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes widerruflich übertragen werden. Der Verwaltungsakt ist öffentlich bekannt zu **geben**. Das Rechtsverhältnis zur Einrichtung kann ergänzend durch öffentlich rechtlichen Vertrag mit der obersten Landesgesundheitsbehörde geregelt werden. Für den Umfang und die Mittel der Aufsicht gelten § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und 3 und § 18 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend. Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr durch Verordnung bestimmte Landesbehörde. Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde haben ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Im Falle der Nichtbefolgung können die Bevollmächtigten bei Gefahr im Verzug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen. **Im Falle eines Widerrufs des Verwaltungsakts kann die oberste Landesgesundheitsbehörde Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Personal der Einrichtung sowie der vor dem Widerruf von ihr genutzten Räumlichkeiten und Sachmittel treffen, um den Maßregelvollzug aufrechtzuerhalten, bis die Aufgabe anderweitig geregelt**

werden kann; für die Inanspruchnahme Dritter ist eine Entschädigung unter entsprechender Anwendung der §§ 221 bis 226 des Landesverwaltungsgesetzes zu leisten.“

- | | | |
|---|----|---|
| d) Folgender Absatz 3 wird angefügt: | d) | unverändert |
| „(3) Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs leisten nach Maßgabe der §§ 32 bis 34 des Landesverwaltungsgesetzes den Strafvollzugsanstalten im Einzelfall Amtshilfe bei der ambulanten und stationären Behandlung von psychisch kranken Gefangenen und Untersuchungshäftlingen; die Kosten sind zu erstatten.“ | | |
| 5. In § 7 Abs. 4 wird das Wort „Fachklinikabteilung“ durch die Worte „zuständigen forensischen Abteilung der Einrichtung des Maßregelvollzugs“ ersetzt. | 5. | unverändert |
| 6. In § 15 wird in der Überschrift das Wort „Fachklinik“ durch die Worte „Einrichtung des Maßregelvollzugs“ ersetzt. | 6. | unverändert |
| 7. In § 15 Satz 2 und § 21 Abs. 2 werden jeweils die Worte „des Verwaltungsrats“ durch die Worte „des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats“ ersetzt. | 7. | unverändert |
| | 8. | § 16 des Maßregelvollzugsgesetzes erhält folgende Fassung: |

§ 16
Anliegenvertretung

(1) Zur Vertretung der Belange und Anliegen der im Maßregelvollzug unterbrachten Menschen bestellt die oberste Landesgesundheitsbehörde eine Besuchskommission nach Absatz 3 oder eine Patientenfürsprecherin und ihren Vertreter oder einen Patientenfürsprecher und seine Vertreterin, die nicht in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs beschäftigt sind (Anliegenvertretung).

(2) Die Anliegenvertretung soll die Einrichtungen des Maßregelvollzugs mindestens zweimal jährlich besuchen. Zwischen zwei Besuchen dürfen nicht mehr als sechs Monate liegen. Es ist sicherzustellen, dass die Anliegenvertretung auch zwischen den Besuchen für Anliegen und Beschwerden erreichbar ist. Die Anliegenvertretung soll prüfen, ob die Rechte der untergebrachten Menschen gewahrt werden und die Ziele des Maßregelvollzugs beachtet werden. Sie wirkt bei der Gestaltung des Maßregelvollzugs beratend mit. Aufgabe der Anliegenvertretung ist es, Anregungen und Beschwerden der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen entgegenzunehmen und zu prüfen. Die Anliegenvertretung kann zu einem Besuch weitere geeignete Personen hinzuziehen, die nicht in der besuchten Einrichtung des Maßregelvollzugs beschäftigt sind. Die Anliegenvertretung ist berechtigt, die Einrichtungen des Maßregelvollzugs unangemeldet zu besuchen.

(3) Einer Besuchskommission gehören fünf Personen an, die nicht in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs beschäftigt sind. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern soll geachtet werden. Mitglieder sind

- 1. eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der in der Psychiatrie und im Maßregelvollzug erfahren ist,**
- 2. eine Psychologin oder ein Psychologe, die oder der in der Psychiatrie und im Maßregelvollzug erfahren ist,**
- 3. eine in Maßregelvollzugsangelegenheiten erfahrene Person mit Befähigung zum Richteramt,**
- 4. ein in Maßregelvollzugsangelegenheiten erfahrenes Mitglied auf Vorschlag der Vereinigungen der Angehörigen und Freunde psychisch kranker Menschen und**
- 5. die oder der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten.**

In der Psychiatrie erfahren sind Ärztinnen und Ärzte und Psychologinnen

und Psychologen, die nach § 3 der Landesverordnung zum Psychisch-Kranken-Gesetz vom 21. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 204) in der am 1. September 2004 geltenden Fassung berechtigt sind, das Unterbringungsgutachten abzugeben.

(4) Die Mitglieder wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Vertreterin oder den Vertreter; Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die Restdauer der Amtszeit der Besuchskommission ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) In den Einrichtungen des Maßregelvollzugs ist durch Aushang an geeigneter Stelle unter Bekanntgabe des Namens und der Anschrift der oder des Vorsitzenden der Besuchskommission oder der Patientenfürsprecherin und ihres Vertreters oder des Patientenfürsprechers und seiner Vertreterin auf die Anliegenvertretung und ihre Aufgaben hinzuweisen.

(6) Der Anliegenvertretung ist ungehinderter Zugang zu den Einrichtungen des Maßregelvollzugs zu gewähren; ihr sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Personenbezogene Auskünfte bedürfen der Zustimmung der betroffenen untergebrachten Menschen. Bei den Besuchen ist den untergebrachten Menschen auch Gelegenheit zu geben, in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung des Maßregelvollzugs Wünsche und Beschwerden vorzutragen.

(7) Über ihre Tätigkeit berichtet die Anliegenvertretung der obersten Landesgesundheitsbehörde und dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages einmal jährlich.

(8) Für die Tätigkeit in der Anliegenvertretung und für die nach Absatz 2 hinzugezogenen Personen gelten die Vorschriften für ehrenamtliche Tätigkeit. Für die Tätigkeit in der Anliegenvertretung ist eine Amtsdauer von mindestens vier und höchstens sechs Jahren festzulegen; Wiederbestellung ist zulässig. Die Anliegenvertretung bleibt nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis

zum Amtsantritt der neuen Anliegenvertretung im Amt.

(9) Die oberste Landesgesundheitsbehörde und die Einrichtungen des Maßregelvollzugs haben die Anliegenvertretung bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Anliegenvertretung kann für die organisatorische Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für Schreibarbeiten, Postversand und Telefongespräche, die Hilfe der Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Anspruch nehmen. Die dadurch entstehenden Kosten gehören zu den Kosten des Maßregelvollzugs.“

8. In § 23 wird in der Überschrift das Wort „Fachkliniken“ durch die Worte „Einrichtungen des Maßregelvollzugs“ ersetzt.

9. unverändert

Artikel 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten des Fachklinikgesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit der Bekanntgabe des Wirksamwerdens des Formwechsels beider Fachkliniken nach Artikel 1 § 2 Abs. 5, auch in Verbindung mit der Verordnung nach § 6 Abs. 1, tritt das Fachklinikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 18), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

(1) unverändert

(2) Mit der Bekanntgabe des Wirksamwerdens des Formwechsels beider Fachkliniken nach Artikel 1 § 2 Abs. 5, auch in Verbindung mit der Verordnung nach § 6 Abs. 1, tritt das Fachklinikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 18), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), außer Kraft. **Mit der Bekanntgabe des Wirksamwerdens des Formwechsels der psychiatrium GRUPPE tritt das Gesetz über die psychiatrium GRUPPE vom 25. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) außer Kraft.**

(3) Abweichend von Absatz 2 tritt § 10 des Fachklinikgesetzes am Tag nach der Verkündung des Gesetzes außer Kraft.